

Anordnung über die Errichtung des Landesjugendamtes

vom 22. März 2005 (GVBl. S. 154)

mit Änderungen vom ...

Aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), ordnet die Landesregierung an:

§ 1 Errichtung

Das Landesjugendamt wird als obere Landesbehörde im Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit errichtet.

§ 2 Zusammensetzung

Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 3 Organisatorische Anbindung

Die Aufgaben der Verwaltung des Landesjugendamtes werden der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung in dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium übertragen. Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes ist der Abteilungsleiter.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind und nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

(2) Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Anordnung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses. Er berichtet dem Landesjugendhilfeausschuss über wichtige Angelegenheiten und führt seine Beschlüsse aus. Hält er einen Beschluss für rechtswidrig oder für nicht vollziehbar, so hat er den Minister für Soziales, Familie und Gesundheit, im Bereich der Kindertagesbetreuung auch den insoweit zuständigen Minister, unverzüglich zu unterrichten und eine Weisung über das weitere Vorgehen einzuholen.

(3) Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestellt.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.